

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß des § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksflächen aufzuheben:

**A46: Parzelle Nr. 82/1-Teil und 82/9-Teil (ehem. nur 82/1-Teil),
KG 73212 Seeboden, Ausmaß von 1.073 m²**

Gemäß der §§ 4a und 13 des K-GplG 1995 liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom 18.07.2019 bis 15.08.2019, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ beim Marktgemeindeamt einbringen.

Der Gemeinderat wird diese Einwendungen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

F. d. R. d. A.



Marktgemeinde Seeboden am
Millstätter See
Christian Tribelnig
Referent

Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung
Angeschlagen am: 18.07.2019
Abgenommen am: 15.08.2019

Lageplan zu Kundmachung Aufhebung A46

